

Statuten des Vereins *Glattwägs*

I. Name, Zweck, Tätigkeit und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Glattwägs* besteht ein nicht Gewinn orientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die soziale und berufliche Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in die Berufs- und Arbeitswelt.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein Glattwägs erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- *das Anbieten von befristeten Arbeitseinsätzen,*
- *Beratung und Begleitung,*
- *Vermittlung in geeignete andere Angebote,*
- *enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarkt,*
- *Initiieren von Projekten mit ähnlicher Zielsetzung*

Art. 4

Sitz des Vereins ist Zürich

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf die nächste Generalversammlung hin abgegeben werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen und ebenfalls mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Art. 7 Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Art. 8

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder (Vorstand) ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

III. Organe und Organisation des Vereins

Art. 9

- Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Statuten des Vereins *Glattwägs*

Art. 10

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung; sie erfolgt schriftlich und enthält die geplanten Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand beschliessen und festlegen.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu traktandieren.

Art. 11

Den Vorsitz führt der oder die PräsidentIn. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

- Wahl des Vorstands und der Mitglieder der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 13

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit bestimmt der oder die PräsidentIn. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Geschäftsleitung fallen. Er ist befugt, dringende, laufende Geschäfte an das Präsidium oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu delegieren. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung.

Art. 16

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement oder durch separaten Beschluss.

Art. 17

Der Vorstand kann nur beschliessen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist oder angefragt wurde. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Statuten des Vereins *Glattwägs*

Art. 18

Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Spesen können entschädigt werden. Übersteigt der Aufwand für einzelne Vorstandsmitglieder eine vorbestimmte Anzahl Stunden, kann eine Entschädigung beschlossen und ausbezahlt werden.

Art. 19.

Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss des Vereins. Sie wird durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet der Generalversammlung einen Bericht mit Antrag.

IV. Mittel

Art. 20

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- zweckgebundene Beiträge der öffentlichen Hand aufgrund von Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Beiträge Dritter
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- sonstige Zuwendungen oder Erträge
- Erträge aus Vermittlungen

V. Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die die Zwecke des Vereins zu erfüllen hat. Auflösung muss erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Der Vorstand vollzieht die anschließende Liquidation.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fallen Gewinn und Kapital einer juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu. Diese muss wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit sein und Sitz in der Schweiz begründen.

VI. Inkrafttreten

Art. 22

Die vorliegenden Statuten werden an der Generalversammlung vom 11. April 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsident

René A. Meyer

Vorstandsmitglieder

Peter Bachmann

Dora Battistella

Gerold Lauber

Hanspeter Schneebeili

Zürich, 11. April 2005